STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Drucksache Nr.: 208/2021

Dezernat II
Federführend: Eigenbetrieb Stadtentsorgung
Anlagen: 1

Az.: 84; we-ct

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung	24.06.2021	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	13.07.2021	Ö	zur Beschlussfassung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der in Anlage vorgelegten

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 22. Dezember 2015

wird zugestimmt.

Begründung:

Irrtümlich lautete die Regelung des **§ 4 Abs. 7 c**, dass neben der Anmeldung der Abfallgefäße auch die Ummeldung gebührenfrei sei. Tatsächlich ist jedoch die Ummeldung in § 4 Abs. 7 b geregelt.

Der Satz muss deshalb lauten:

„Die Anmeldung der Abfallbehältnisse im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der städtischen Abfallwirtschaftssatzung ist gebührenfrei.“

§ 4 Abs. 10 erhält zur Klarstellung noch den Zusatz, dass Parteien und gemeinnützig anerkannte Vereine den Privathaushalten gleichgestellt sind, wenn es sich um Gebühren für Anlieferungen auf dem Wertstoffhof handelt.

§ 4 Abs. 10 Satz 1 und 2 lautet:
Gebühren für eine einmal tägliche Anlieferung von Privathaushalten, die an die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Neustadt an der Weinstraße angeschlossen sind. Gleichgestellt sind nicht wirtschaftlich tätige gemeinnützige Vereine und politische Parteien.

Am 12.Dezember 2020 musste die Waage auf dem Wertstoffhof wegen eines vorausgegangen Blitzeinschlages in die Waageelektronik nachgeeicht werden.
Bis zu diesem Zeitpunkt wurde die Waage mit einem Mindestwiegegewicht von 100 kg vom Eichamt freigegeben. Basierend darauf waren auch die Regelungen in der Abfallgebührensatzung bzw. in der Preisliste des Wertstoffhofes festgelegt.
Bedingt durch die „RICHTLINIE 2014/31/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt“, dürfen die auf dem Wertstoffhof ermittelten Waageergebnisse jetzt erst ab einem Mindestnettogewicht von 200 kg für die Gebührenabrechnung verwendet werden.
Intensive Gespräche mit den Vertretern des Eichamtes die 100 kg Regelung beibehalten zu können, waren fruchtlos.
Wiegungen unterhalb dieses Gewichtes von 200 kg dürfen nicht zur Anwendungen kommen, so dass ein volumenbasierter Maßstab anzuwenden ist.

Eine technische Möglichkeit, die alte Gewichtsgrenze von 100 kg auf der hiesigen Waage zu realisieren, ist mit enormen Kosten verbunden, da die komplette Waage auf Ihrer ganzen Länge von 18 m vor Witterungseinflüssen geschützt werden müsste.
Auch kleinere Waagen kommen nicht in Frage, da auch für Sie diese Bedingungen gelten.

Um Anlieferungen unter 200 kg gebührentechnisch zu erfassen, werden weitere stufenweise Volumenschritte eingeführt. Neben den uns vorliegenden Erfahrungswerten dienen auch die Umrechnungsfaktoren der vom Statistischen Landesamt Bayern ermittelten jeweiligen Durchschnittswerte als Basis für die Volumenvorgaben. Anlieferungen mit einem Gewicht über 200 kg werden weiterhin mit 275,00 € pro Tonne berechnet.

Andere Gebietskörperschaften wie Bad Dürkheim, Landau, Speyer und Worms haben wie wir ein Mischsystem. Die jeweiligen Gebühren ergeben sich aus dem angelieferten Abfallvolumen (Kleinmengenregelung unter 200 kg) bzw. bei größeren Mengen über 200 kg Mindestgewicht aus einem Tonnenpreis.
Die Städte Ludwigshafen, Frankenthal und der Rheinpfalzkreis haben ein rein volumenbasierendes System und verwiegen die angelieferten Abfälle nicht.

Folgende Gebührensätze wurden den o.g. Gegebenheiten in **§ 4 Abs. 10** angepasst:

Neu

1. - Restabfall/Bioabfall		
- bis 60 l (Blauer Sack)	4,00	EUR/Pauschal
- bis 480 l Anliefervolumen	10,00	EUR/Pauschal
- ab 480 l Anliefervolumen in 120 l Schritten jeweils	5,00	EUR/Pauschal
- ab 1.320 l Anliefervolumen	55,00	EUR/Pauschal
- ab 200 kg	275,00	EUR/t

Bisher

1. - Restabfall/Bioabfall	275,00	EUR/t
- bis 100 kg	10,00	EUR/Pauschal
- bis 60 l (Blauer Sack)	4,00	EUR/Pauschal
- bei Waageausfall	100,00	EUR/m³

Neu

15. - Holz A1-A3 und A4 (Fenster mit und ohne Rahmung)		
- bis 60 l Anlieferungsvolumen	4,00	EUR/Pauschal
- bis 240 l Anlieferungsvolumen	12,00	EUR/Pauschal
- ab 240 l Anliefervolumen in 120 l Schritten jeweils	6,00	EUR/Pauschal
- ab 480 l Anliefervolumen	24,00	EUR/Pauschal
- ab 200 kg	120,00	EUR/t
- bei Waageausfall	12,00	EUR/240 l

Bisher

15. - Holz A1-A3 und A4 (**Fenster mit/ohne Rahmung**		
- bis 100 kg	10,00	EUR/Pauschal
- bei Waageausfall	40,00	EUR/m³

Neu

18. Gartenabfälle		
-Kleinanlieferungen		
bis 1.000 l	Ohne Zusatzgebühr	
-Pro weitere 500 l	10,00	EUR/Pauschal

Bisher

18. Gartenabfälle	
-Kleinanlieferungen bis 100 kg	
bzw. 240 l	Ohne Zusatzgebühr

Ferner müssen noch folgende redaktionelle Änderungen erfolgen.
In § 4 Abs. 10 Nr. 19 und 20 muss der Betrag von 15,00 EUR auf 12,50 EUR gesenkt werden. Irrtümlich wurden diese Beträge von der Preisliste des Wertstoffhofes übernommen.

In § 4 Abs. 10 vorletzter Satz wird folgerichtig geändert in „Eine Verwiegung der Abfälle erfolgt unabhängig vom Volumen ab einem Gewicht von 200 kg.“ Bisher waren an dieser Stelle „100 kg“ genannt.

§ 4 Abs. 11

Hier entfällt das Wort „Gewerbe“ das nach dem Begriff § 4 Abs. 10 irrtümlich gestanden hat.
Der neue Absatz lautet nun:

Für die Entsorgung von rechtswidrig abgelagerten Abfällen oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe des § 4 Abs. 10 zuzüglich der weiteren Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 9 Abs. 4

Hier entfallen die Worte „und sind grundsätzlich in bar zu entrichten“.
Der neue Absatz lautet nun:

Die übrigen Gebühren und Entgelte für sonstige Leistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder Rechnung fällig.

Die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung soll zum 1.August 2021 in Kraft treten.

Neustadt an der Weinstraße, 12.06.2021

Stefan Ulrich
Bürgermeister